

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. Juli

1995

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Bezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Vikare und Vikarinnen	143	Ordnung über die Einmalzahlung 1995 an nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vom 8. Juni 1995	163
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter		Ordnung zur Änderung der Zulagen-Ordnung Vom 8. Juni 1995	164
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1995 (AngVergO 95) Vom 8. Juni 1995	147	Ordnung zur Änderung der Zuwendungsordnungen Vom 8. Juni 1995	164
Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1995 (ArbLohnO 95) Vom 8. Juni 1995	152	Merkblatt über den Gebrauch von Kirchenglocken	153
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1995 (AzubiVergO 95) Vom 8. Juni 1995	161	Änderung zur Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen	165
Ordnung zur Änderung der Praktikantenordnung Vom 8. Juni 1995	162	Verwaltungslehrgang II 1996/97	167
Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1995 (KrSchVergO 95) Vom 8. Juni 1995	162	Verlust eines Kirchensiegels	168
Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1995 (ÄiPEntgO 95) Vom 8. Juni 1995	163	Personal- und sonstige Nachrichten	168
		Literaturhinweis	171

Änderung der Bezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Vikare und Vikarinnen

Nr. 20211 Az. 14-15-1

Düsseldorf, 5. Juli 1995

A

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 – BBVAnpG 95) vor.

Nach dem Gesetzentwurf sollen u. a. die Grundgehälter, Amtszulagen, Ortszuschläge, bestimmte Stellenzulagen und die Mehrarbeitsvergütungen mit Wirkung vom 1. Mai 1995 sowie die Anwärterbezüge mit Wirkung vom 1. April 1995 um 3,2 % erhöht werden. Die am 1. April 1995 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen bzw. laufenden Versorgungsbezügen sollen für den Monat April 1995 eine Einmalzahlung erhalten.

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Finanzministerium mit Rundlaß vom 8. Juni 1995 – B 2104-31.1.-IV A 2 – bestimmt, daß auf die Gehaltserhöhungen vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung Abschlags-

zahlungen geleistet werden. Der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung bitten wir, entsprechend zu verfahren.

Es ist außerdem vorgesehen, die Regelung über die Festsetzung der Sonderzuwendung auf den Stand des Jahres 1993 insoweit zu ändern, als das Bundesministerium des Innern den Bemessungsfaktor für die Jahre 1995 und 1996 errechnet. Es ist davon auszugehen, daß er für das Jahr 1995 95 % beträgt.

Die neuen Tabellen, soweit sie für den kirchlichen Bereich von allgemeiner Bedeutung sind, sowie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen über die Einmalzahlung und die Sonderzuwendung geben wir nachstehend bekannt.

B

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 1995 beschlossen, die Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 1. Mai 1995 an auf die Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst sowie vom 1. April 1995 an auf die Vikare und Vikarinnen entsprechend anzuwenden.

Außer den Grundgehalts- und Ortszuschlagssätzen werden vom 1. Mai 1995 an der Familienzuschlag und die Zulagen nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung wie folgt erhöht:

- 1. Der Familienzuschlag (§§ 4, 15 PfbVO) für jedes zu berücksichtigende Kind auf 153,17 DM
- 2. die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO
 - a) in der Besoldungsgruppe A 13 auf 193,84 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 14 auf 72,71 DM

- 3. die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO auf 208,47 DM
- 4. die Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO) auf 1030,00 DM

C

Die Bezüge der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen werden von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte neu festgesetzt.

Das Landeskirchenamt

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

ab 1. Mai 1995

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe																
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
A 1	II	1512,39	1564,72	1617,05	1669,38	1721,71	1774,04	1826,37	1878,70									
A 2		1642,91	1694,85	1746,79	1798,73	1850,67	1902,61	1954,55	2006,49									
A 3		1747,57	1802,83	1858,09	1913,35	1968,61	2023,87	2079,13	2134,39									
A 4		1806,98	1872,03	1937,08	2002,13	2067,18	2132,23	2197,28	2262,33									
A 5		1828,58	1897,35	1966,12	2034,89	2103,66	2172,43	2241,20	2309,97	2378,74								
A 6		1892,34	1966,03	2039,72	2113,41	2187,10	2260,79	2334,48	2408,17	2481,86	2555,55							
A 7		2013,53	2088,04	2162,55	2237,06	2311,57	2386,08	2460,59	2535,10	2609,61	2684,12	2758,63	2833,14					
A 8		2104,78	2193,90	2283,02	2372,14	2461,26	2550,38	2639,50	2728,62	2817,74	2906,86	2995,98	3085,10	3174,22				
A 9	Ic	2261,12	2345,24	2432,91	2521,26	2611,27	2709,35	2807,43	2905,51	3003,59	3101,67	3199,75	3297,83	3395,91				
A 10		2475,98	2597,84	2719,70	2841,56	2963,42	3085,28	3207,14	3329,00	3450,86	3572,72	3694,58	3816,44	3938,30				
A 11		2884,47	3009,34	3134,21	3259,08	3383,95	3508,82	3633,69	3758,56	3883,43	4008,30	4133,17	4258,04	4382,91	4507,78			
A 12		3141,96	3290,83	3439,70	3588,57	3737,44	3886,31	4035,18	4184,05	4332,92	4481,79	4630,66	4779,53	4928,40	5077,27			
A 13	Ib	3559,58	3720,34	3881,10	4041,86	4202,62	4363,38	4524,14	4684,90	4845,66	5006,42	5167,18	5327,94	5488,70	5649,46			
A 14		3663,92	3872,39	4080,86	4289,33	4497,80	4706,27	4914,74	5123,21	5331,68	5540,15	5748,62	5957,09	6165,56	6374,03			
A 15		4131,07	4360,27	4589,47	4818,67	5047,87	5277,07	5506,27	5735,47	5964,67	6193,87	6423,07	6652,27	6881,47	7110,67	7339,87		
A 16		4591,56	4856,64	5121,72	5386,80	5651,88	5916,96	6182,04	6447,12	6712,20	6977,28	7242,36	7507,44	7772,52	8037,60	8302,68		

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	7339,87
B 2		8705,14
B 3		9107,57
B 4		9712,92
B 5		10407,39
B 6	Ia	11063,24
B 7		11701,19
B 8		12366,14
B 9		13191,76
B 10		15755,55
B 11		17201,45

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe																
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
C 1	Ib	3559,58	3720,34	3881,10	4041,86	4202,62	4363,38	4524,14	4684,90	4845,66	5006,42	5167,18	5327,94	5488,70	5649,46			
C 2		3569,60	3825,80	4082,00	4338,20	4594,40	4850,60	5106,80	5363,00	5619,20	5875,40	6131,60	6387,80	6644,00	6900,20	7156,40		
C 3		4033,87	4323,96	4614,05	4904,14	5194,23	5484,32	5774,41	6064,50	6354,59	6644,68	6934,77	7224,86	7514,95	7805,04	8095,13		
C 4	Ia	5224,06	5515,67	5807,28	6098,89	6390,50	6682,11	6973,72	7265,33	7556,94	7848,55	8140,16	8431,77	8723,38	9014,99	9306,60		

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)
ab 1. Mai 1995

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B3 bis B11 C4 R3 bis R10	1122,16	1301,18	1454,35
Ib	B1 und B2 A13 bis A16 C1 bis C3 R1 und R2 H1 bis H4	946,64	1125,66	1278,83
Ic	A9 bis A12	841,29	1020,31	1173,48
II	A1 bis A8	792,51	962,97	1116,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

ab 1. April 1995

Eingangsamts, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 308	1 433	341	114
A 5 bis A 8	1 508	1 676	395	114
A 9 bis A 11	1 595	1 788	456	114
A 12	1 828	2 034	481	114
A 13	1 880	2 097	497	114
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 935	2 166	514	114

Sätze der Mehrarbeitsvergütung
nach Art. 3 Abs. 2 E/BBVAnG 95
ab 1. Mai 1995

1. § 4 Abs. 1 MVergV:	
A 1 bis A 4	16,95 DM
A 5 bis A 8	20,03 DM
A 9 bis A 12	27,49 DM
A 13 bis A 16	37,89 DM
2. § 4 Abs. 3 MVergV:	
Nummer 1	25,59 DM
Nummer 2	31,70 DM
Nummer 3	37,64 DM
Nummern 4 und 5	43,96 DM

Allgemeine Zulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen
zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B
ab 1. Mai 1995

für Beamte	
des einfachen Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 1 – A 5	72,71 DM
des mittleren Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 5 – A 8	100,57 DM
des mittleren Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 9 – A 10	181,72 DM
des gehobenen Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 9 – A 13	193,84 DM
des höheren Dienstes	
in der Besoldungsgruppe A 13	193,84 DM
und für die übrigen Beamten	72,71 DM

**Amtszulagen nach der Verordnung
über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
im Verwaltungsdienst
vom 3. Dezember 1992 (KABl. 1993 S. 9)
ab 1. Mai 1995**

Dienst- alters- stufe	Zulagen in A 10 + Stellen ¹⁾ DM	Zulagen in A 11 + Stellen ²⁾ DM	Zulagen in A 12 + Stellen ³⁾ DM	Zulagen in A 13 + Stellen ⁴⁾ DM	Zulagen in A 14 + Stellen ⁵⁾ DM	Zulagen in A 13 + Stellen ⁶⁾ DM
1	163,40	90,12	125,29			
2	164,60	98,52	128,85			
3	165,80	106,92	132,42			
4	167,01	115,32	135,99			
5	168,21	123,72	139,55			
6	169,42	132,12	143,12			
7	170,62	140,52	146,69			
8	171,82	148,92	150,26	109,58	459,20	328,73
9	173,03	157,32	153,82	121,51	474,74	364,52
10	174,23	165,72	157,39	133,43	490,29	400,30
11	175,44	174,12	160,96	145,36	505,84	436,08
12	176,64	182,52	164,52	157,29	521,39	471,86
13	177,84	190,92	168,09	169,22	536,93	507,65
14	–	199,32	171,66	181,14	552,48	543,43

Anmerkungen:

- 1) 40 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11
- 2) 35 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12
- 3) 30 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13
- 4) 25 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14
- 5) 75 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15. Diese Zulage wird um den Betrag der allgemeinen Zulage gekürzt (z. Zt. 72,71 DM).
- 6) Nur für Übergangsregelung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst vom 3. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 9), 75 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14. Diese Zulage wird um den Betrag der allgemeinen Zulage gekürzt (z. Zt. 193,84 DM).

**Auszug aus dem Entwurf des BBVAnpG 95
betr. Einmalzahlung**

Artikel 1

Abschnitt 2

Einmalige Zahlung

§ 3

Empfänger von Dienstbezügen

(1) Eine einmalige Zahlung in Höhe von 140 Deutsche Mark erhalten die am 1. April 1995 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen. Werden Dienstbezüge anteilig oder nach einem besonderen Bemessungssatz gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt für Empfänger vom Amtsbezügen oder Amtsgehalt entsprechend.

§ 5

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt.

(3) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(4) Im Sinne der Absätze 1 bis 3 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

**Auszug aus dem Entwurf des BBVAnpG 95
betr. Sonderzuwendung**

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes über die Gewährung
einer jährlichen Sonderzuwendung**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 226), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Jahren 1995 und 1996 gilt bei der Anwendung der §§ 6, 7, 9 und 12 ein besonderer Bemessungsfaktor. Er wird vom Bundesministerium des Innern als Vornhundertersatz festgesetzt und nach dem Verhältnis errechnet, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepaßt werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember 1995 und 1996 besteht. Der Bemessungsfaktor ist auch maßgebend für Bezüge, die nicht regelmäßig angepaßt werden. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen werden im Monat Dezember bei der Gewährung der Zuwendung nicht verdoppelt, sondern dem für diesen Monat zustehenden Höchstgrenzenbetrag wird ein unter Anwendung des Bemessungsfaktors berechneter Höchstgrenzenbetrag hinzuaddiert. Die im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebenden persönlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.“

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 18028 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 17. Juli 1995

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1995 (AngVergO 95)

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten, die am 1. April 1995 schon und am 1. Mai 1995 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) gehabt haben oder nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers keinen Krankengeldzuschuß erhalten haben, erhalten eine Einmalzahlung von 140,- DM.

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. April 1995 auf ein Wochenende gefallen ist, erst am 3. April 1995 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

(2) Teilzeitbeschäftigte Angestellte erhalten die Einmalzahlung anteilig (§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF).

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT-KF (jeweils in der bis zum 30. April 1995 geltenden Fassung) steht von der Einmalzahlung der jeweils maßgebende Prozentsatz zu.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 1995.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Mai 1995 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den MTL II-KF fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, bemißt sich die Einmalzahlung nach § 2 der Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1995 (ArbLohnO 95).

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht berücksichtigt.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 4.

(5) Die Grundvergütungen für die Angestellten als Lehrkräfte (§ 26 Abs. 3, Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF) sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhalten Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	16,25	Kr. I	17,99
IX	17,12	Kr. II	18,84
IX a	17,44	Kr. III	19,80
VIII	18,11	Kr. IV	20,88
VII	19,28	Kr. V	21,99
VI b	20,54	Kr. V a	22,59
V c	22,13	Kr. VI	23,46
V b	24,24	Kr. VII	25,19
IV b	26,23	Kr. VIII	26,70
IV a	28,49	Kr. IX	28,35
III	30,96	Kr. X	30,13
II/II a	34,29	Kr. XI	32,05
I b	37,45	Kr. XII	33,97
I a	40,70	Kr. XIII	36,86
I	44,40		

§ 6

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

- (1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 3,2 %.
- (2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 2,56 %.
- (3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 26,05 DM.

§ 7

Überleitung am 1. Mai 1995

Für Angestellte, die am 30. April 1995 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Mai 1995 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte der Vergütungsgruppen X bis I

- (1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I, die am 1. Mai 1995 das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt. Weist der Angestellte innerhalb einer Ausschußfrist bis zum 31. August 1995 nach, daß ihm als Neueingestelltem nach § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF eine höhere Grundvergütung zustehen würde, so erhält er die höhere Grundvergütung.
- (2) Falls ein Angestellter mit Wirkung vom 1. Mai 1995 höhergruppiert bzw. herabgruppiert wird, ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung bzw. die Herabgruppierung durchzuführen.
- (3) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die am 1. Mai 1995 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 2.
- (4) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen II und I b, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollenden, die Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT-KF).

B. Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII

- (1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Mai 1995 das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.
- (2) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die am 1. Mai 1995 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Es treten in Kraft
1. §§ 1 und 2 am 1. April 1995,
 2. §§ 3 bis 8 am 1. Mai 1995.
- (2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1994 (AngVergO 94) vom 25. Mai 1994 tritt mit Ablauf des 30. April 1995 außer Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Anlage 1
 zur AngVergO 95

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
 (§ 27 Abschn. A BAT-KF)
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Mai 1995

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	4954,75	5486,19	6017,57	6296,37	6575,12	6853,80	7132,58	7411,32	7690,03	7968,80	8247,53	8502,77
Ia	4504,10	4962,60	5421,08	5676,36	5931,66	6186,93	6442,27	6697,51	6952,87	7208,11	7463,41	7578,02
Ib	4095,12	4488,46	4881,86	5131,91	5382,02	5632,09	5882,15	6132,25	6382,32	6632,43	6736,59	
II	3722,62	4058,65	4394,67	4603,06	4811,48	5019,92	5228,31	5436,73	5645,10	5853,50	5986,42	
III	3383,94	3673,08	3962,24	4152,45	4342,59	4532,76	4722,90	4913,09	5103,28	5293,45	5322,09	
IVa	3076,55	3323,99	3571,50	3738,22	3904,95	4071,66	4238,36	4405,13	4571,84	4730,75		
IVb	2797,78	3006,19	3214,60	3360,49	3506,36	3652,23	3798,13	3944,02	4089,92	4204,51		
Vb	2550,24	2719,65	2896,81	3027,05	3152,09	3277,15	3402,17	3527,20	3652,23	3735,61		
Vc	2351,29	2482,88	2618,97	2732,69	2852,51	2972,34	3092,17	3211,99	3318,81			
VIb	2170,21	2279,74	2389,28	2466,44	2546,19	2626,01	2709,26	2797,76	2886,41	2951,49		
VII	2007,03	2098,72	2190,36	2255,16	2319,98	2384,79	2449,99	2518,03	2586,14	2628,39		
VIII	1857,30	1933,30	2009,32	2058,50	2103,17	2147,88	2192,56	2237,30	2281,96	2326,69	2369,13	
IXa	1787,97	1845,31	1902,65	1947,18	1991,72	2036,31	2080,88	2125,45	2169,97			
IX	1720,96	1783,54	1846,14	1893,09	1935,53	1976,01	2020,47	2062,95				
X	1598,02	1649,45	1700,86	1747,80	1790,26	1832,70	1875,17	1917,67	1946,74			

Anlage 2
 zur AngVergO 95

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT-KF)
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Mai 1995

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
2524,86	2386,15	2258,88	2199,95	2142,99	2038,50

Anlage 3
 zur AngVergO 95

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII nach Vollendung des 20. Lebensjahres
 (zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Mai 1995

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4505,29	4695,70	4886,12	5034,22	5182,29	5330,40	5478,50	5626,60	5774,70
Kr. XII	4163,84	4341,17	4518,47	4656,38	4794,30	4932,21	5070,11	5208,03	5345,96
Kr. XI	3862,57	4032,76	4202,94	4335,32	4467,67	4600,04	4732,39	4864,77	4997,15
Kr. X	3574,46	3732,34	3890,23	4013,02	4135,82	4258,61	4381,41	4504,19	4626,99
Kr. IX	3310,00	3456,00	3602,03	3715,60	3829,16	3942,74	4056,33	4169,89	4283,46
Kr. VIII	3064,25	3199,53	3334,82	3440,06	3545,29	3650,51	3755,74	3860,96	3966,16
Kr. VII	2839,61	2964,59	3089,54	3186,75	3283,94	3381,14	3478,33	3575,52	3672,71
Kr. VI	2636,84	2751,37	2865,89	2954,97	3044,05	3133,11	3222,18	3311,24	3400,36
Kr. Va	2512,57	2619,64	2762,72	2809,99	2893,27	2976,55	3059,83	3143,11	3226,36
Kr. V	2427,27	2528,57	2629,88	2708,66	2787,45	2866,24	2945,01	3023,81	3102,62
Kr. IV	2273,04	2363,08	2453,13	2523,17	2593,20	2663,24	2733,28	2803,31	2873,33
Kr. III	2129,99	2206,50	2283,02	2342,54	2402,05	2461,57	2521,07	2580,58	2640,08
Kr. II	1995,88	2062,95	2130,02	2182,18	2234,33	2286,51	2338,66	2390,82	2442,99
Kr. I	1872,97	1932,67	1992,35	2038,76	2085,18	2131,60	2178,01	2224,42	2270,83

Anlage 4
 zur AngVergO 95

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT-KF)
 – monatlich in DM –

Gültig ab 1. Mai 1995

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. I	Kr. II	Kr. III
2272,20	2376,68	2490,67

Anlage 5
 zur AngVergO 95

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
 (zu Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF)
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Mai 1995

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	5092,87	5368,94	5645,09	5921,20	6197,34	6473,49	6749,56	7025,70	7301,80	7577,95	7854,08	8130,19	8406,28		
Ia	4694,26	4908,86	5123,37	5337,94	5552,50	5767,08	5981,70	6196,20	6410,77	6625,34	6839,95	7054,47	7260,20		
Ib	4173,25	4379,53	4585,80	4792,06	4998,33	5204,62	5410,88	5617,16	5823,44	6029,69	6235,95	6442,23	6648,02		
IIa	3699,14	3888,60	4078,12	4267,54	4457,01	4646,50	4835,93	5025,42	5214,87	5404,39	5593,84	5783,21			
IIb	3449,10	3621,78	3794,47	3967,21	4139,94	4312,66	4485,37	4658,09	4830,80	5003,55	5176,23	5251,70			
III	3287,58	3449,10	3610,58	3772,09	3933,62	4095,13	4256,66	4418,15	4579,65	4741,18	4902,73	5064,24	5217,87		
IVa	2980,14	3127,95	3275,73	3423,49	3571,28	3719,07	3866,85	4014,65	4162,46	4310,25	4458,03	4605,84	4751,58		
IVb	2724,87	2842,13	2959,33	3076,58	3193,76	3311,02	3428,25	3545,50	3662,72	3779,94	3897,20	4014,41	4030,01		
Va	2409,41	2502,28	2595,13	2695,47	2798,51	2901,59	3004,68	3107,74	3210,84	3313,90	3416,99	3520,05	3615,81		
Vb	2409,41	2502,28	2595,13	2695,47	2798,51	2901,59	3004,68	3107,74	3210,84	3313,90	3416,99	3520,05	3527,20		
Vc	2277,56	2361,27	2445,08	2532,97	2620,89	2712,50	2810,00	2907,61	3005,12	3102,67	3198,95				
VIa	2156,81	2221,51	2286,16	2350,88	2415,51	2482,11	2550,04	2617,96	2687,07	2762,47	2837,82	2913,23	2988,58	3064,01	3128,64
VIb	2156,81	2221,51	2286,16	2350,88	2415,51	2482,11	2550,04	2617,96	2687,07	2762,47	2837,82	2896,81			
VII	1998,13	2050,65	2103,20	2155,72	2208,27	2260,79	2313,31	2365,88	2418,39	2472,35	2527,54	2567,36			
VIII	1848,46	1896,47	1944,56	1992,58	2040,64	2088,68	2136,76	2184,79	2232,84	2268,54					
IXa	1787,97	1835,77	1883,53	1931,30	1979,06	2026,82	2074,57	2122,34	2169,97						
IXb	1720,96	1764,58	1808,14	1851,72	1895,31	1938,92	1982,52	2026,08	2062,95						
X	1598,02	1641,62	1685,23	1728,81	1772,41	1815,98	1859,57	1903,19	1946,74						

Anlage 6
 zur AngVergO 95

Ortszuschlagstabelle
 (zu § 29 BAT-KF)
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Mai 1995

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	955,88	1136,64	1289,81
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	849,53	1030,29	1183,46
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	800,21	972,41	1125,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 95 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Ordnung für den Lohn
der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1995
(ArbLohnO 95)**

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterinnen und Arbeiter, die am 1. April 1995 schon und am 1. Mai 1995 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge) gehabt haben oder nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers keinen Krankengeldzuschuß erhalten haben, erhalten eine Einmalzahlung von 140,- DM.

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. April 1995 auf ein Wochenende gefallen ist, erst am 3. April 1995 begonnen, ist die Arbeiterin bzw. der Arbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

(2) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II-KF steht von dem Betrag nach Absatz 1 der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II-KF genannte, für die Arbeiterin bzw. den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II-KF im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTL II-KF gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 1995.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (Krankenbezüge, Urlaubslohn, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Teiltzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht berücksichtigt.

§ 3

Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II-KF) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II-KF und in ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppen	DM monatlich
1 bis 3 a	153,84,
4 bis 9	181,70.

§ 4

Sozialzuschlag

§ 4 Abs. 2 der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1995 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiterinnen und Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I

den Lohngruppen
2 a, 3 und 3 a
der Lohngruppe 4

den Vergütungsgruppen
IX a und Kr. II
der Vergütungsgruppe VIII

Arbeiterinnen und Arbeiter, die in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II-KF sowie Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 und Nr. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,

b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 5

Durchschnittliche Erhöhung, Zeitzuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 3,2 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 2,56 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 3,2 %.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge der Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II / MTL II, MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

1. §§ 1 und 2 am 1. April 1995,

2. §§ 3 bis 5 am 1. Mai 1995.

(2) Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1994 (ArbLohnO 94) vom 25. Mai 1994 tritt mit Ablauf des 30. April 1995 außer Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Merkblatt über den Gebrauch von Kirchenglocken

Nr. 17813 Az. 15-4-8

Düsseldorf, 13. Juni 1995

Die Kirchenleitung hat ein neues „Merkblatt über den Gebrauch von Kirchenglocken“ beschlossen; es wird als Beilage in dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes veröffentlicht.

Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung werden die von der Kirchenleitung am 9. Dezember 1955 beschlossenen Richtlinien, die mit dem „Merkblatt über den Gebrauch von Kirchenglocken“ vom 20. Februar 1956 veröffentlicht wurden (KABl. S. 29), außer Kraft gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Merkblatt über den Gebrauch von Kirchenglocken

I. Grundlagen für eine kirchliche Läuteordnung

Kirchenglocken sprechen zu den Menschen. Ihre Botschaft soll sowohl der kirchlichen als auch der gesamten Kommunalgemeinde vernehmbar werden. Damit die Glocken, ihre Sprache und ihre Botschaft vernommen und verstanden werden können, bedarf es eines geordneten Geläuts.

Von alters her hat die christliche Gemeinde ihre Glocken in ihre Lebenszusammenhänge gestellt und dies in Glockeninschriften wie folgenden zum Ausdruck gebracht:

- Jer 22, 29: O Land, höre des Herrn Wort!
 Mt 11, 28: Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid!
 2. Kor 5, 20: Laßt euch versöhnen mit Gott!
 1. Kor 13, 1: Wenn ich mit Menschen- und Engelszungen redete und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönend Erz oder eine klingende Schelle.
 Psalm 31, 16: Meine Zeit steht in deinen Händen.
 Psalm 150, 5: Lobet den Herrn mit hellen Zimbeln; lobt ihn mit wohlklingenden Zimbeln!

Die Glocke als liturgisches Instrument

1. Die Glocken der Kirchengemeinde verkünden die Ehre Gottes. Sie künden Zeit und Stunde und erinnern daran, daß unsere Zeit in Gottes Händen steht. Sie sind Zuspruch des Evangeliums und behaupten den Herrschaftsanspruch Jesu Christi auf unser ganzes Leben und den Alltag der Welt.

2. Kirchenglocken sind vorrangig gottesdienstliche Instrumente. Die Glocken der Kirchengemeinde stehen im Dienst der Verkündigung des Evangeliums. Sie rufen zum Gottesdienst, mahnen zum Gebet und begleiten das Beten. Während des Gottesdienstes weisen sie auf bestimmte Vorgänge (z. B. Vaterunser, Taufe) hin und rufen auch die nicht am Gottesdienst Teilnehmenden zum Gebet auf. Beispielsweise legt die Läuteordnung einer Evangelischen Kirchengemeinde im Rheinland fest, daß die Vaterunser-Glocke beim Vaterunser-Läuten siebenmal angeschlagen wird. Zugunsten eines differenzierten, aussagekräftigen Geläuts sollten die Kirchengemeinden prüfen, ob diese Festlegung als Anregung verstanden technisch möglich und umsetzbar ist.

Der nach alter und guter Tradition übliche Stundenschlag ruft den einzelnen Christen zum Gebet.

3. Die Glocken weisen hin auf die Feste der Kirche und auf besondere Ereignisse im Leben der Gemeinde (wie Taufe, Trauung, Konfirmation, Ordination und Einführung, die festliche Indienstnahme neuer Glocken).

4. Sie begleiten die Glieder der Gemeinde in Freud und Leid, im Leben und im Sterben, aber sie läuten nicht zur Ehre eines Menschen. So ist auch das sogenannte „Überläuten“ aus Anlaß des Todes eines Gemeindegliedes Aufruf zur Fürbitte.

5. Wegen des Verkündigungscharakters von kirchenmusikalischen Veranstaltungen gilt folgende Regelung: „Bei Kirchenkonzerten können vor Beginn gemäß Artikel 21 der Kirchenordnung auf Beschluß des Presbyteriums die Kirchenglocken geläutet werden. Das Leitungsorgan hat bei der Erhebung von Eintrittsgeld durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß keine Ausgrenzungen wegen finanzieller Hilfsbedürftigkeit vorkommen.“ (Beschluß des Landeskirchenamtes Nr. 33 vom 27. September 1994).

6. Aus den vorstehenden Gesichtspunkten ergibt sich, daß Kirchenglocken grundsätzlich bei nicht-kirchlichen Anlässen schweigen.

Bei Katastrophen ist trotz weitgehender Technisierung (Sirenen, Fernsehen, Hörrundfunk, Lautsprecheranlagen, Telefon) ihr Einsatz in Ausnahmesituationen als Alarmsignal denkbar.

Die Glocke als Musikinstrument

Jede gute Glocke ist ein kunsthandwerklich gefertigtes wertvolles Musikinstrument mit eigener Klangcharakteristik und Klangfarbe. Auch in seinem äußeren Erscheinungsbild kann es durch Schmuck und Inschriften künstlerisch gestaltet sein. Zudem ist sein musikhistorischer Quellenwert erheblich. Er besteht darin, daß die Glocke, wenn sie nicht durch äußere Einflüsse oder Eingriffe beschädigt ist, ihren ursprünglichen musikalischen Zustand bewahrt.

Musikalische Variationsmöglichkeiten dieses Instruments bestehen in der Zusammenstellung mehrerer und dem Alleinläuten einzelner Glocken, aber auch in verschiedenen Läute- oder Anschlagarten wie

- *normalem Läuten* durch Hand oder Maschine: die Glocke wird durch Ziehen eines Seils oder durch eine elektrische Maschine zum Schwingen gebracht, wobei der Klöppel an die Wandung schlägt.
- *Halbzugläuten*, auch *Kleppen* genannt und als Trauergeläut verwandt: die Glocke wird durch Handläuten schwach bewegt, so daß nur eine Wandung gegen den ruhig hängenden Klöppel schlägt. Die Anschlaggeschwindigkeit wird halbiert; die Glocke klingt leiser.
- *Anschlagen* beim Betglockengeläut oder als Nachschlag zum Geläut an Bußtagen oder am Karfreitag: die ruhig hängende Glocke wird mit dem Klöppel, der durch ein Seil bewegt wird, oder durch einen Uhrschlaghammer angeschlagen.
- *Beiern* oder *Stückläuten*: wie beim Anschlagen, jedoch in bestimmten Rhythmen.
- *Zimbeln* oder *Buntläuten* z. B. bei kirchlichen Festtagen: eine Mischung von normalem Geläut und Beiern oder Halbzugläuten.

Die genannten besonderen Anschlagarten sind heute kaum noch gebräuchlich, sie verdienen jedoch um der Vielfalt des Läutens willen wiederentdeckt zu werden.

Das Anläuten geschieht gestaffelt, d. h. sobald die kleinste Glocke in Schwung ist, setzt die nächstgrößere ein. Das Ausläuten erfolgt ebenfalls gestaffelt von der kleinsten zur größten Glocke.

Der Gebrauch der Glocke

Durch differenziertes Läuten kann verschiedenen Anlässen ein spezifisches Geläut (Läutemotiv) zugeordnet werden:

Grundsätzlich kann jede Glocke jeden Dienst übernehmen. In mehrstimmigen Geläuten bekommen die Einzelglocken bestimmte Aufgaben zugewiesen, die sich oft mit ihren Namen decken (z. B. Betglocke, Taufglocke, Sterbeglocke). Bei größeren Geläuten gibt es eine „Domina“ oder „Gloriosa“, die nur an Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) geläutet wird.

Bei einem Dreiergeläut zum Beispiel kann die kleinste Glocke die Aufgabe der Taufglocke oder das tägliche Morgengeläut an Werktagen oder – wie in manchen Kirchengemeinden üblich – das erste Vorläuten zum Beispiel eine Stunde vor dem Gottesdienst übernehmen, die mittlere Glocke die Funktion der Gebet- und Vaterunser-Glocke, das werktägliche Mittags- und Abendläuten oder – wie in manchen Kirchengemeinden üblich – das zweite Vorläuten zum Beispiel eine halbe Stunde vor dem Gottesdienst, die größte und im Ton tiefste Glocke wird meist bei Sterbefällen und Trauerfeiern erklingen, das volle Geläut, das Plenum, als Hinweis auf den Auferstandenen nach Trauerfeiern bzw. beim Gang zum Grab. Das Geläut sämtlicher Glocken, das Plenum, sollte ansonsten dem Zusammenläuten der Glocken zum Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, auch dem Kindergottesdienst, dem Einläuten am Vorabend vor dem Sonn- oder Feiertag durch das ganze Jahr und der Neujahrsnacht vorbehalten bleiben.

Die Kombination von zwei oder mehr Glocken zum Gruppen- geläut und besondere Glockenzeichen (Vorspann) in Verbindung mit dem Läuten bietet eine Vielzahl von liturgischen Verwendungsmöglichkeiten: mit einer Differenzierung durch Einzelglocken oder Teilmotive können Gottesdienste mit Taufen wie Trauergottesdienste, Wochen- und Abendgottesdienste, Advents- oder Passionsandachten unterschieden werden.

An Bußtagen, in der Advents- und Passionszeit sollten nur zwei Glocken läuten, am Karfreitag, wenn überhaupt geläutet wird, nur die größte Glocke.

Läuteordnung für die Glocken

Die Festlegung des geordneten Geläuts obliegt dem **Presbyterium**. Es kommt dieser Aufgabe durch Erstellung einer Läuteordnung nach. In ihr ist festgelegt, wann mit welchen Glocken wie lange geläutet wird.

Jede Gemeinde braucht ihre eigene Läuteordnung; jede Läuteordnung muß gesondert ausgearbeitet werden, weil nicht nur die Geläute, sondern auch die örtlichen Traditionen, Erwartungen und Möglichkeiten verschieden sind.

Bei dem Beratungsprozeß sollte die Gemeinde, etwa durch die **Gemeindeversammlung**, gehört und beteiligt werden. Dabei ist auf sinnvolle örtliche Läutetraditionen ebenso zu achten wie auf Geläute und die Läutepraxis anderer christlicher Gemeinden. Um einer harmonischen „Glockenlandschaft“ willen sollten auch profane Geläute vor Ort beachtet werden.

Die Läuteordnung soll den Gliedern der Kirchengemeinde in geeigneter Form bekanntgemacht und erläutert werden. Um die Botschaft der Glocken vernehmbar werden zu lassen und um dem Akzeptanzverlust des geordneten Geläuts zu wehren, sollte auch in der breiteren **Öffentlichkeit** – bei Respektierung des berechtigten Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und also begrenzter Läutezeiten – das Verständnis für den Dienst der Glocke in ihren verschiedenen Zusammenhängen gefördert werden.

II. Bestimmungen und Richtlinien zu einer Läuteordnung und zur Anschaffung von Geläuten

1. Gesetzliche Grundlagen zum Gebrauch der Kirchenglocken sowie für Anschaffungen und Veränderungen sind Artikel 21 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 56 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2. Als Hilfe bei der Aufstellung der Läuteordnung der Kirchengemeinde kann die Musterläuteordnung (Anlage 1) dienen.

3. Die vom Presbyterium beschlossene Läuteordnung bedarf nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

4. Die Kirchenleitung empfiehlt gemäß Beschluß vom 24. März 1964 (KABl. Nr. 7/1966), das Gebetsläuten an arbeitsfreien Tagen nicht vor 8 Uhr morgens zu beginnen. Ferner werden kurze Läutezeiten empfohlen, die jeweils zehn Minuten nicht überschreiten sollten. Auch wenn das kirchliche Geläut nicht den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegt (Ausnahme: der Uhrschlag), sollte die Lautstärke des Geläuts tags 85 dB (A) und die des nächtlichen Uhrschlags 60 dB (A) nicht überschreiten.

5. In allen Fragen der Läuteordnung, der Läutetechnik, bei Neuanschaffungen, Veränderungen und Reparaturen von Glocken und Läuteanlagen, Konstruktions-, Statik- und Lautstärkefragen ist die Beratung des landeskirchlichen Orgel- und Glockenamtes in Anspruch zu nehmen (§ 56 Abs. 2 Verwaltungsordnung), das auch wertvolle Arbeitshilfen für Kirchengemeinden, Bauabteilungen und Architektinnen bzw. Architekten bereithält.

6. Die Neuanschaffung von Glocken bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 56 Abs. 3 Verwaltungsordnung).

7. Denkmalwerte Glocken dürfen nicht ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes und der staatlichen Denkmalbehörde entfernt oder verändert werden.

8. Die Läuteanlage fällt in den Verantwortungsbereich des Baukirchmeisters bzw. des Bauausschusses der Kirchengemeinde.

9. Im Rahmen der gemäß § 50 Verwaltungsordnung vorgesehenen jährlichen Baubesichtigung soll auch die Läuteanlage (Glocken, Glockenstuhl und -stube) kontrolliert werden. Einmal jährlich sind Glocken und Läuteanlagen fachtechnisch zu überprüfen. Der Aufstieg zur Glockenstube hat den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (erhältlich beim Landeskirchenamt) zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß auch Turmuhren, oft wertvolle, kunsthandwerkliche Zeitzeugen, der Aufmerksamkeit und Pflege bedürfen. Ziffer 7 gilt hier entsprechend.

10. Der Abschluß eines Wartungsvertrages mit einer Gieß- oder Läutemaschinenfirma unter Verwendung des Musterwartungsvertrages (Anlage 2) und des Musterwartungsberichtes (Anlage 3) wird empfohlen.

III. Hinweise für die Beschäftigung mit Fragen des Geläuts in der Kirchengemeinde

Sinn und Ordnung des Geläuts sollten vor und nach Beschlußfassung über die Läuteordnung Gegenstand der Gemeindeversammlung sein.

Was die Information der Öffentlichkeit über die Läuteordnung anbelangt (vgl. „Der Gebrauch der Glocke“), so empfiehlt sich ihre Bekanntmachung und Erläuterung etwa im Gemeindebrief

der Kirchengemeinde und in der kirchlichen Regionalpresse wie auch in den örtlichen Tageszeitungen oder Anzeigebültern.

Im Gottesdienst soll auf die Bedeutung des Geläuts verwiesen werden.

Besonders werden auch Kinder-, Familien- und Schulgottesdienste dafür empfohlen. Zum Thema: Frieden – Glocken – Friedensglocken hat D. Steinwede einen Entwurf für einen Schulgottesdienst in der Grundschule veröffentlicht (in: Meinen Bogen setze ich in die Wolken, Düsseldorf/Lahr 1988, S. 130 ff.). Text für die „Glockenpredigt“ können die Inschriften der örtlichen Glocken sein.

Im Kirchlichen Unterricht sollen die Glocken thematisiert, und sofern dies ohne Gefahr möglich ist, die Glockenstube besucht werden.

Auch in Gruppen und Kreisen der Gemeinde aller Generationen sollte das Thema Glocke und geordnetes Geläut behandelt werden.

Denkbar ist auch, ein Gemeindefest unter das Thema „Glocke“ zu stellen.

Empfehlenswert ist für Ausflugsfahrten der Gemeinde der Besuch einer Glockengießerei (in Sinn oder Gescher) und/oder eines Glockenmuseums (Burg Greifenstein oder Gescher).

IV. Literaturhinweise

Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen (Hg.), Glocken in Geschichte und Gegenwart, Karlsruhe 1986

Ders. (Hg.), Beiträge zur Glockenkunde 1986 bis 1992

Danzeglocke, K., Die Glocke – ein liturgisches Instrument, in: Thema: Gottesdienst, 6/1993, S. 8-15

Niemann, H., Art. Glocken, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. XIII, S. 446 ff.

V. Anlagen

Anlage 1

Musterläuteordnung

Die Glocken

der Kirche/Gemeinde _____

Glocke Nr.	Ton	Gußjahr, Gießer	Name der Glocke, Inschriften
------------	-----	-----------------	------------------------------

zum Beispiel:

1.	gis	1595 / Kerstgen von Unkel	„Jesus heischen ich, in dem Namen leuden ich.“
----	-----	------------------------------	---

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde _____ hat in seiner Sitzung am _____ den Läuteanlaß, die Geläute, die Läutezeiten sowie die Läutedauer der Kirchenglocken wie folgt festgelegt:

I. Gottesdienst Uhrzeit/Dauer Glocken Nr.

- a) Einläuten am Vorabend
- b) erstes Vorläuten zum Gottesdienst
zweites Vorläuten zum Gottesdienst
- c) Zusammenläuten der Glocken vor Beginn des Gottesdienstes
 1. an Sonn- und Feiertagen
 2. an Festtagen
 3. am Heiligen Abend
 4. Altjahrsabend
 5. Neujahr
 6. am Gründonnerstag-Abend
 7. am Karfreitag
 8. in der Osternacht
 9. an Bußtagen und zum Beichtgottesdienst vor Beginn /
 10. am Reformationstag vor Beginn /
 11. zu Gottesdiensten und Andachten an Wochentagen vor Beginn /

12. zu Passionsandachten vor Beginn /
13. zu Trauungen vor Beginn /
14. zu Schulgottesdiensten vor Beginn /

d) Läuten zum Vaterunser

e) Läutedauer und Festlegung des Geläuts bei besonderem gottesdienstlichen Läutebrauch (z. B. Vorspann bei Taufe, Abendmahl, beim Sterbegedenken – Abkündigung –, Läuten während der Taufhandlung, während der Einsegnung bei der Konfirmation, während der Trauung)

f) Kirchenmusiken vor Beginn /

II. bei Sterbefällen Uhrzeit/Dauer Glocken Nr.

1. Anzeige eines Sterbefalls
2. zur Trauerfeier vor Beginn /
3. nach der Trauerfeier bzw. beim Gang zum Grab
4. Gedenk- und Gebetsläuten (falls der Friedhof sich außer Hörweite der Kirche befindet)

III. Besondere Läutezeiten Uhrzeit/Dauer Glocken Nr.

1. in der Neujahrsnacht
2. am Volkstrauertag, sofern bei der Feier Gottes Wort verkündigt wird vor Beginn /

IV. Werktägl. Gebetsläuten Uhrzeit/Dauer Glocken Nr.

1. am Morgen
2. am Mittag
3. am Abend
4. am Freitag zur Todesstunde Jesu

V. Sonstige besondere Läutesitten der Kirchengemeinde

Diese Musterläuteordnung wurde nach Läuteordnungen von Gemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland erstellt und bietet lediglich Beispiele und Anregungen. Jede Gemeinde sollte Läuteanlässe, Geläute, Läutezeit und -dauer nach den örtlichen Gegebenheiten in einer eigenen Läuteordnung zusammenstellen.

Muster-Wartungsvertrag**Anlage 2**

zwischen _____

_____ als Auftraggeber

und dem Auftragnehmer, der Firma

wird über die Wartung der

A) _____ s. § 2

B) _____ s. § 3

C) _____ s. § 4

in der ev./kath. Kirche _____

in _____

folgender Vertrag gemäß den vom Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen empfohlenen Richtlinien geschlossen:

§ 1

Die Firma _____ verpflichtet sich, die vorstehend genannte(n) Anlage(n)

jährlich _____ mal

zu prüfen, die in § _____ festgelegten Wartungsarbeiten auszuführen und einen Wartungsbericht zu fertigen.

§ 2**A. Glockenanlage mit Glockenstuhl, Glocken und Glockenarmaturen**

Bei der Prüfung und Wartung der Glockenanlage mit Armaturen werden folgende Arbeiten ausgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte beachtet werden.

a) Überprüfung

1. des Zustandes durch Probeläuten;
2. sämtlicher Glocken auf waagerechtes und axiales Hängen und auf Abnützungen an den Anschlagstellen der Klöppel;
3. sämtlicher Lager, Lagerplatten und Schubsicherungen auf einwandfreien Zustand;
4. sämtlicher Glockenjoche und Kronenunterlagen auf einwandfreien Zustand;
5. der Haltebügel und Laschen (ggf. der Läutearme) auf einwandfreien Zustand;
6. sämtlicher Klöppel und Klöppelgelenke auf einwandfreien Zustand, auf richtige Anschlaghöhe und gleichmäßigen Anschlag;
7. sämtlicher Uhrschlaghämmer auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke;
8. des Glockenstuhles durch Augenschein auf Verankerung, Tragfähigkeit, Längs- und Querbelastung, der Verstrebungen, auf Korrosion, der Verzapfungen bei Holzstühlen, der Elastizität evtl. vorhandener Schwingungsdämpfer, der Wandabstände (Berührung mit Turmwänden).

b) Auszuführende Arbeiten

1. Fehlende Schrauben und Klöppelsicherungen ergänzen, lose Befestigungen nachziehen, Schmierung der Lagerungen ergänzen bzw. erneuern.
2. Durchführung eines Probeläutens nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen festgelegten Anschlagzahlen und Lätewinkel nicht verändert sein dürfen.
3. Erstellung eines Revisionsberichtes über Zustand der Anlage und über ausgeführte Arbeiten. Hierbei sind Beobachtungen über besondere Auswirkungen des Läutens auf die Glockenanlage und den Turm mitzuteilen.
Außerdem sind Empfehlungen über erforderliche Reparaturen bzw. notwendigen Ersatz defekter Teile (auch am Uhrschlagwerk), Entrostung und Neuanstrich bei Glockenstuhl und Armaturen, Reinigung der Turmgoschosse und Sicherung der Zugangswege zur Glockenanlage/Läuteanlage abzugeben.

§ 3**B. Elektrische Läuteanlage mit Elektroverteilung**

Bei der Prüfung und Wartung der elektrischen Läutemaschinenanlage werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte beachtet werden.

a) Überprüfung

1. des Zustandes durch Probelauf;
2. der elektrischen Anschlüsse an den Maschinen, den Schaltern und den Verteileranlagen;
3. der Maschinenbefestigung an den Konsolen;
4. der Läutemaschinenmotore mit Steuergeräten, Kontakten, automatischen Bremsen und aller beweglichen Teile auf einwandfreien Lauf und richtige Einstellung;
5. der Läuteräder auf festen Sitz und Rundlauf;
6. der Ketten, Drahtseile, Verbindungselemente und Ritzel auf Verschleiß;
7. der Hauptschalttafel (einschl. der Kontrollampen) und Verteileranlage auf Funktionssicherheit;
8. der automatischen Läuteeinrichtung wie Schaltuhren und Schaltapparaten.

b) Auszuführende Arbeiten

1. Lose Befestigungen nachziehen, Lagerungen, Ketten und Gleitflächen ölen, Läteseile nachspannen, soweit nötig Neueinstellung der Steuerungs-, Schalt- und Bremsenrichtungen.
2. Absätze 2 und 3 des Teils b des § 2 ergänzen vollinhaltlich § 3.

§ 4

C. Turmuhranlage

Bei der Prüfung und Wartung der Turmuhranlage werden folgende Arbeiten ausgeführt:

- a) Überprüfung
1. der gesamten Anlage;
 2. sämtlicher Befestigungen auf festen Sitz;
 3. sämtlicher Lagerungen, Auslösungen und Gleitstellen;
 4. der Übereinstimmung der Zeitangabe an den Außenzifferblättern mit den Steuergeräten;
 5. der Hammerwerke, richtige Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke, Wirksamkeit der Sicherheitsstützen;
 6. der Kontakte mit Betätigungselementen;
 7. der elektrischen Leitungen an den Geräten auf gute Isolation und Befestigung an den Klemmen.
- b) Auszuführende Arbeiten
1. Nachziehen loser Befestigungen, Lagerungen und Gleitflächen ölen, soweit erforderlich Korrekturen an den Zeigereinstellungen, Hubhöhen der Anschlaghämmer und den Betätigungselementen der Kontakte vornehmen.
 2. Erstellung eines Revisionsberichtes über ausgeführte Arbeiten und Empfehlungen über nötige Reparaturen und Erneuerungen.

§ 5

D. Allgemeine Bestimmungen

Als Vergütung für die Ausführung der Arbeiten gem. § _____ erhält die Firma DM _____ zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

Grundgebühr A / B / C		DM _____
Glocken und Glockenarmaturen	_____ Stück à DM _____	DM _____
Läutemaschinen Typ _____	_____ Stück à DM _____	DM _____
Uhrenanlage Typ _____		DM _____

Diese Vergütung wird vereinbart auf der Grundlage des zur Zeit des Vertragsabschlusses für den Unternehmer gültigen Tarifvertrages und wird bei Tarifänderungen nach Zustimmung des amtlichen Glockensachverständigen den jeweiligen Verhältnissen angepaßt.

Die Firma ist verpflichtet, bei Rechnungsstellung zusammen mit dem Revisionsbericht einen Nachweis (z. B. Abhakliste, Rapportzettel oder dgl.) über die Ausführung der in § _____ bezeichneten Arbeiten zu erbringen.

§ 6

Ersatzteile und deren Einbaukosten werden gesondert berechnet.

Soweit es sich nicht um Teile von geringem Wert handelt, wird für den Einbau die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt.

§ 7

Erfüllt die Firma ihre Verpflichtungen nicht innerhalb des in § 1 bezeichneten Zeitraumes, so ist der Auftraggeber nach § 636 BGB berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 8

Die Firma ist verpflichtet, die in § _____ genannten Leistungen so zu erbringen, daß sie nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zum Gebrauch aufheben oder mindern.

Sind die Leistungen nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Auftraggeber die Beseitigung der Mängel verlangen. Er kann der Firma eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne.

Nach dem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB über den Werkvertrag.

§ 9

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Störungen, die auf unbefugte Eingriffe oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 10

Dieser Vertrag ist nach Erteilung des Prüfungsvermerkes durch den amtlichen Glockensachverständigen und nach vollzogener Unterzeichnung durch Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossen und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Partnern unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der Leistung.

_____, den _____
Ort Datum

Auftraggeber

_____, den _____
Ort Datum

Auftragnehmer

Geprüft: _____, den _____
Ort Datum

Amtlicher Glockensachverständiger (Prüfer)

**Muster-Wartungsbericht
für Glocken- und Läutemaschinenanlage**

Anlage 3

Kirche/Kapelle _____ Wartungsmonteur: _____

PLZ _____ Ort _____ Zuständiges Pfarramt: _____

Anzahl		Wartung		Type		Wartung		Anzahl / Type	
Läutemaschinen _____		ja / nein		Elektr. Turmuhr _____		ja / nein		Anschlagwerke _____	
Glocken _____		ja / nein		Mech. Turmuhr _____		ja / nein		Schaltuhr _____	
Holz	Armaturen Stahl	Krö	Glockenstuhl Holz		Stahl	LM / Fabrikat / Hersteller:		im Glockenstuhl integriert ja / nein – wo außerhalb:	
						Gießer / Gußjahr:			

Glocke Ø I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X.

A/min: I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X.

A. Glockenanlage: Überprüfung

Durchgeführte Arbeiten nachstehend ankreuzen:

Hinweise für nicht erledigte Positionen:

1. des Gesamtzustandes durch Probeläuten
2. der Glocken auf waagerechtes und axiales Hängen und auf Abnutzung der Anschlagstellen, die ggf. ein Aufschweißen nötig machen können. Risse oder sonstige Beschädigungen des Glockenkörpers sind in jedem Falle sofort dem Pfarramt oder dem zuständigen Glockensachverständigen zu melden.
3. der Lager und Lagerplatten auf einwandfreien Zustand. Befestigung der Schubsicherung und Schmieren der Lager.
4. der Glockenjoche und Kronenbretter auf einwandfreien Zustand einschl. Schubsicherung. Verhalten der Joche beim vollen Aufschwung der Glocke (Durchbiegung, Verdrehen, usw.), der Jochachse auf kraftschlüssigen Sitz, wenn notwendig richten und für festen Sitz sorgen.
5. der Haltebügel, der Laschen und Bänder, ggf. der Läutearme auf einwandfreien Sitz und Zustand. Nachziehen sämtlicher Schrauben und Muttern.
6. der Klöppel und Klöppelgelenke auf technisch einwandfreien Zustand einschl. der Belederung, richten Anschlaghöhe und gleichmäßigen, schonenden Anschlag des Klöppelballens am Schlagring der Glocke, Schmieren der Klöppelgelenke, Justieren, Festziehen und Sichern der Mittelschrauben bzw. der Ring- und Feststellschrauben.
7. der Uhrsclaghämmer auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe und richtigen Anschlagpunkt am Schlagring und Abhebung von der Glocke.
8. des Glockenstuhls beim Läuten der Glocken durch Augenschein auf Verankerung, Tragfähigkeit, Längs- und Querbelastung der Verstrebungen, auf Korrosion vor allem an den Knotenpunkten, der Verzapfungen, der Holznägel und Holzkeile bei Holzglockenstühlen, der Elastizität von Schwingungsdämpfern, der Wandabstände zum Turm, der Schrauben und Muttern, ggf. nachziehen.

B. Läutemaschinenanlage: Überprüfung

1. des Zustandes durch Probelauf
2. der elektrischen Zuleitungen innerhalb der Glockenstube zu den Maschinen, der Schalter und Verteileranlage auf sichere Anbringung und ausreichende Isolation, einschl. des Hauptschalters.
3. der Läutemaschinenmotoren mit Steuergeräten, Kontakten, Anschlüssen, Bremsen und aller beweglichen Teile auf einwandfreien Lauf, Befestigung der Maschinen an den Konsolen und der Konsolen am Glockenstuhl.
4. der Läuteräder auf festen Sitz und Rundlauf, der Kettenräder auf Verschleiß und einwandfreien Lauf, der Ketten, Drahtseile, Verbindungselemente, einschl. Reinigung, Fetten und Nachspannen.
5. der Hauptschalttafel, einschl. der Kontrollampen und der Verteileranlage auf Funktionssicherheit nach neuestem Stand der VDE-Vorschriften in Turm und Sakristei.
6. der automatischen Läuteeinrichtungen wie Schaltuhren und Schaltapparate, erforderlichenfalls deren Neueinstellung.
7. aller beweglicher Teile einschl. Fetten bzw. Ölen nach vorheriger Reinigung.

A. und B. Glocken- und Läutemaschinenanlage:

1. Durchführung eines Probeläutens nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen oder einem sonstigen Verantwortlichen festgelegten Anschlagzahlen und die Höhe der Läutewinkel nicht verändert sein dürfen. Beim Probeläuten werden alle Glocken einzeln und das Vollgeläut überprüft.
2. Sorgfältige Intonation jeder Glocke und des gesamten Geläutes.
3. Im Revisionsbericht sind Beobachtungen über besondere Auswirkungen des Glockenläutens auf Glockenstuhl und Glockenturm mitzuteilen.
4. Abgabe einer Empfehlung an das Pfarramt / die Gemeinde bzw. den Glockensachverständigen über erforderliche Reparaturen, Ersatz defekter Teile, auch am Uhrsclagwerk, über Entrostung und Neuanstrich bei Stahlglockenstuhl und Stahlarmaturen, über die Sanierung des Holzglockenstuhles mit Holznägeln, Holzkeilen u. ä.
5. Abgabe einer Empfehlung über Verbesserung, Sicherung und Reinigung der Zugangswege zu den Glocken und den technischen Anlagen, einschl. der Glockenstube.

Materialverbrauch: _____

Dringend notwendige Arbeiten und besondere Anmerkungen: _____

Arbeitszeit von _____ bis _____

Die Wartungsarbeiten wurden heute vertragsgemäß durchgeführt:

Die Anwesenheit des Monteurs in der angegebenen Zeit wird bestätigt.

Datum: _____ Unterschrift (Monteur) _____ Unterschrift (Pfarramt) Beauftragter _____

Muster-Wartungsbericht für Turmuhranlage

Kirche/Kapelle

Wartungsmonteur:

PLZ

Ort

Zuständiges Pfarramt/Gemeindeamt:

Turmuhranlage:

	Räderuhrwerk	mit E-Aufzug	Vollelektrik	Elektronik
Art/Typ				
Anzahl der Hammerwerke, Art des Uhrschlages				

Überprüfung:

Die durchgeführten Arbeiten sind anzukreuzen:

Materialverbrauch:

- 1. Funktion der gesamten Turmuhranlage.
- 2. Übereinstimmung der Außenzeiger mit Kontrolluhr und Schlagwerk.
- 3. Aller Kontakte, Betätigungselemente, Anschlaghöhe der Uhrschlaghämmer, Abhebung, Stützeisen bzw. Hubfedern, der Anschlagstelle und der Anschlaghärte der Uhrschlaghämmer, der Hubmotoren, der Hammerzüge und Zugwinkel, falls notwendig Nachziehen aller Befestigungselemente.
- 4. Aller Elektroanschlüsse, Elektroleitungen und Verteilerkästen nach neuestem Stand der VDE-Vorschriften, falls notwendig Schaltkontakte und Auslösungen justieren.
- 5. Der Lager und Gleitteile, falls notwendig Reinigen von Staub und Altöl sowie Ölen bzw. Fetten.

Dringend notwendige Arbeiten und besondere Anmerkungen:

Arbeitszeit von _____ bis _____

Die Anwesenheit des Monteurs in der angegebenen Zeit wird bestätigt.

Die Wartungsarbeiten wurden heute vertragsgemäß durchgeführt:

Datum:

Unterschrift (Monteur)

Unterschrift (Pfarramt) Beauftragter

Anlage
 zur ArbLohnO 95

Monatstabellenlöhne
 – monatlich in DM –

Gültig ab 1. Mai 1995

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3837,26	3898,66	3961,02	4024,39	4088,80	4154,21	4220,66	4288,21
8 a	3754,65	3814,72	3875,74	3937,75	4000,76	4064,77	4129,81	4195,88
8	3672,02	3730,76	3790,45	3851,09	3912,72	3975,33	4038,93	4103,56
7 a	3592,97	3650,45	3708,85	3768,17	3828,47	3889,72	3951,96	4015,20
7	3513,89	3570,11	3627,22	3685,26	3744,23	3804,14	3864,99	3926,85
6 a	3438,23	3493,25	3549,13	3605,91	3663,62	3722,23	3781,77	3842,30
6	3362,58	3416,37	3471,03	3526,56	3582,99	3640,33	3698,56	3757,76
5 a	3290,17	3342,81	3396,30	3450,65	3505,85	3561,96	3618,92	3676,84
5	3217,77	3269,25	3321,56	3374,71	3428,70	3483,57	3539,31	3595,92
4 a	3148,50	3198,87	3250,05	3302,05	3354,88	3408,55	3463,08	3518,51
4	3079,20	3128,47	3178,53	3229,39	3281,06	3333,56	3386,88	3441,07
3 a	3012,92	3061,11	3110,10	3159,84	3210,41	3261,77	3313,98	3366,98
3	2946,62	2993,76	3041,65	3090,32	3139,78	3190,00	3241,05	3292,88
2 a	2883,18	2929,29	2976,18	3023,77	3072,16	3121,31	3171,25	3222,00
2	2819,72	2864,82	2910,67	2957,25	3004,56	3052,64	3101,48	3151,10
1 a	2759,01	2803,15	2848,01	2893,57	2939,88	2986,91	3034,70	3083,25
1	2698,30	2741,47	2785,34	2829,89	2875,16	2921,18	2967,92	3015,41

**Ordnung für die Vergütung
 der kirchlichen Auszubildenden 1995
 (AzubiVergO 95)**

Vom 8. Juni 1995

§ 1
Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1.057,53 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.141,11 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.217,83 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	1.324,29 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten die Auszubildenden die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2
Zulagen, Zuschläge

(1) Den angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3
Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 235,66 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 60,50 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 175,16 DM gekürzt.

§ 4
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1994 (AzubiVergO 94) vom 25. Mai 1994 außer Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

**Ordnung zur Änderung
der Praktikantenordnung**

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ersetzt

der Betrag	durch den Betrag
2.282,84 DM	2.355,89 DM,
1.940,25 DM	2.002,34 DM,
1.853,67 DM	1.912,99 DM,
110,80 DM	114,34 DM,
105,54 DM	108,92 DM.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

**Ordnung für die Ausbildungsvergütung
der Schülerinnen und Schüler
in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz
oder dem Hebammengesetz 1995
(KrSchVergO 95)**

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege
- | | |
|-----------------------|--------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 1.232,86 DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1.333,50 DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1.495,62 DM, |
- b) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe
- | | |
|--|--------------|
| | 1.121,06 DM. |
|--|--------------|

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungs-

verhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1994 (KrSchVergO 94) vom 25. Mai 1994 außer Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1995 (ÄiPEntgO 95)

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2.004,35 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2.283,87 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen. Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgeset-

zes einen monatlichen Verheiratetenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratetenzuschlag beträgt 106,70 DM.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1994 (ÄiPEntgO 94) vom 25. Mai 1994 außer Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Ordnung über die Einmalzahlung 1995 an nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 8. Juni 1995

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vergütung sich richtet

1. nach § 5 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) oder
2. nach § 11 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) oder
3. nach § 8 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (KüsterO).

§ 2 Einmalzahlung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. April 1995 schon und am 1. Mai 1995 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Krankenzuzüge) gehabt haben oder nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers keinen Krankengeldzuschuß erhalten haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. April 1995 auf ein Wochenende gefallen ist, erst am 3. April 1995 begonnen, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

(2) Die Einmalzahlung beläuft sich auf den Anteil von 140,- DM, der dem Verhältnis der einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vergleichbarer vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht.

(3) In den Fällen, in denen § 28 Abs. 1 oder § 30 BAT-KF (jeweils in der bis zum 30. April 1995 geltenden Fassung) entsprechend angewendet wird, steht von der Einmalzahlung nach Absatz 2 der jeweils maßgebende Prozentsatz zu.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Ordnung zur Änderung der Zulagen-Ordnung

Vom 8. Juni 1995

§ 1 Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
149,07	153,84
176,07	181,70
187,80	193,81
70,42	72,67

2. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „70,42 DM“ durch den Betrag „72,67 DM“ ersetzt.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Ordnung zur Änderung der Zuwendungsordnungen

Vom 8. Juni 1995

§ 1 Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

Im jeweiligen § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 2 wird der Prozentsatz „98,04 v.H.“ durch den Prozentsatz „95,0 v.H.“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 2 wird der Prozentsatz „98,04 v.H.“ durch den Prozentsatz „95,0 v.H.“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Abs. 2 am 1. April 1995,
2. § 1 Abs. 1 am 1. Mai 1995.

Iserlohn, den 8. Juni 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung zur Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes vom 22. November 1994 erhält die Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen vom 11. November 1983 folgende Neufassung:

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 1 der Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen wird gemäß § 9 Absatz 4 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 folgende 1. Änderung der Satzung vom 11. November 1983 beschlossen:

§ 1 Errichtung des Friedhofsverbandes

1. Die nachstehenden evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemark
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld
 bilden den
„Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen“
2. Weitere Kirchengemeinden können diesem Verband beitreten. § 3 Absatz 1 ist entsprechend zu ergänzen.
3. Der Friedhofsverband Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Für die folgenden sechs Friedhöfe nimmt der Friedhofsverband die Leitung und die Verwaltung wahr:
 - Friedhof Bartholomäusstraße
 - Friedhof Friedhofstraße
 - Friedhof Heckinghauser Straße
 - Friedhof Hugostraße
 - Friedhof Norrenbergstraße
 - Friedhof Schellenbeck / Gennebrecker Straße
5. Der Friedhofsverband kann in Einzelfällen gegen entsprechende Vergütung auch die Verwaltung nichteigener Friedhöfe übernehmen.

§ 2 Organe des Friedhofsverbandes

1. Die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Friedhofsverbandes werden durch die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand wahrgenommen.
2. Verbandsvertretung und Verbandsvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung.

§ 3 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung gehören an:
 - die Mitglieder des Verbandsvorstandes
 - die Vorsitzenden der fünf Verbandsgemeinden
 - 1 Abgeordnete/Abgeordneter der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemark
 - 1 Abgeordnete/Abgeordneter der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heckinghausen
 - 1 Abgeordnete/Abgeordneter der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt
 - 3 Abgeordnete der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen
 - 1 Abgeordnete/Abgeordneter der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld
2. Für jede Abgeordnete / jeden Abgeordneten ist mindestens ein Vertreter / eine Vertreterin zu bestellen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
3. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.

§ 4 Zuständigkeit der Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Wahl der Vorstandsvorsitzenden / des Vorstandsvorsitzenden, ihres/seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes (siehe § 5)
 - Anstellung der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters und ihres/seines Vertreters
 - Beschlußfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung
 - Aufstellung und Änderung der Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
 - im Rahmen der Verbandsaufgaben Beschlußfassung über

- grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens
 - Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
 - Planung und Errichtung von Gebäuden
 - Investitionen und Bauvorhaben, die einen Betrag von 200.000,00 DM überschreiten
 - Aufnahme oder Gewährung von Darlehen
 - Übernahme von Bürgschaften
 - Aufstellung der Stellenpläne für den Friedhofsverband und seine Einrichtungen
 - Feststellung des Haushaltsplanes des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen
 - Abnahme der Rechnungen des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen
 - Wahl von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (gemäß § 151 KO)
 - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes (siehe § 14)
 - Genehmigung von Vereinbarungen gemäß § 1 Absatz 5
2. Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Angelegenheiten, die ihr von einer Verbandsgemeinde, vom Vorstandsvorstand, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.
 3. Die Verbandsvertretung kann vom Vorstandsvorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.
 4. In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die Vorstandsvorsitzende/ der Vorstandsvorsitzende, möglichst im Einverständnis mit einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied der Verbandsvertretung, das nicht dem Vorstandsvorstand angehört, einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

Dies ist der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber, unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit der Vorstandsvorsitzenden / des Vorstandsvorsitzenden und der beiden vorgenannten Mitglieder der Verbandsvertretung ihre Gültigkeit.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsvorstandes vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung alsbald, d. h. in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.
3. Die Verbandsvertretung wählt aus der Mitte des Vorstandsvorstandes die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstandsvorstandes und ihren/seinen Stellvertreter.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit des satzungsmäßigen Mitgliederbestandes erhält. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.
5. Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und die Vorstandsvorsitzende / der Vorstandsvorsitzende können wiedergewählt werden.
6. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandsvorstandes ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsvertretung.

§ 6

Rechtsstellung des Vorstandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Er ist der Verwaltung des Friedhofsverbandes gegenüber weisungsberechtigt.
2. Der Vorstand vertritt den Friedhofsverband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Verbandes feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Friedhofsverbandes von der Vorstandsvorsitzenden / vom Vorstandsvorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 7

Bildung der Verbandsorgane

1. Die Amtszeit der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes beträgt vier Jahre.
2. Nach jeder Presbyteriumswahl werden Verbandsvertretung und Vorstandsvorstand neu gebildet. Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden von ihren Presbyterien spätestens drei Monate nach der jeweiligen Presbyteriumswahl entsandt.
3. Der Vorstandsvorstand bleibt nach einer Presbyteriumswahl bis zum ersten Zusammentritt der neuen Verbandsvertretung im Amt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes in der ersten konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsvertretung.
Der Vorsitzende des Vorstandsvorstandes lädt die Mitglieder der Verbandsvertretung zur ersten konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung ein.

§ 8

Verhandlungen der Verbandsorgane

1. Die Verbandsvertretung wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, ein beteiligtes Presbyterium, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.
2. Der Vorstandsvorstand wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden, mindestens viermal im Jahr, einberufen.
3. Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Artikel 116 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.
4. Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes sind den fünf Verbandsgemeinden alsbald in Kopie zuzuleiten.

§ 9

Dienst der Mitglieder der Verbandsorgane

Die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Ausgaben und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

1. Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden

Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.

2. Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.
3. Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.

§ 11

Eigentumsübergang

1. Das in den einzelnen Friedhöfen der vorgenannten Kirchengemeinden bestehende Eigentum ist mit Gründung des Friedhofsverbandes auf ihn übergegangen. Damit sind sämtliche Rechte und Verpflichtungen auf den Friedhofsverband übertragen worden.
2. Im Falle des § 1 Absatz 2 ist das Eigentum an dem Friedhof / an den Friedhöfen einschließlich aller Rechte und Verpflichtungen auf den Friedhofsverband zu übertragen.

§ 12

Kollektenhoheit bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

1. Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).
2. Die Presbyterien der fünf Verbandsgemeinden übertragen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekte, die anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes eingesammelt wird, auf die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes.
3. Die Verbandsvertretung legt den Kollektenzweck jährlich neu fest.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen Friedhofsverband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Kirchenleitung einen Schiedsspruch erlassen, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruches die Entscheidung der Verwaltungskammer anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, daß er auf einer Rechtsverletzung oder einem Ermessensmißbrauch beruhe.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Verbandsgemeinden. Eine Änderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder zugestimmt haben.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung.

§ 15

Verbandsauflösung

1. Über die Auflösung des Friedhofsverbandes beschließt die Kirchenleitung nach Zustimmung des Kreissynodalvorstandes und Anhörung der Beteiligten.
2. Bei Auflösung des Friedhofsverbandes werden die Friedhöfe und das Restvermögen des Friedhofsverbandes den beteiligten Gemeinden zugewiesen. Da, wo die ursprünglichen Friedhofsträger nicht mehr bestehen, sind deren Rechtsnachfolger anteilig zu berücksichtigen.

§ 16

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. entfällt
2. entfällt

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtsrechtlicher Genehmigung öffentlich in vollem Wortlaut bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Wuppertal, den 22. November 1994

Die Verbandsvertretung
(Siegel) des Friedhofsverbandes evangelischer
Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen
gez. Unterschriften

Verwaltungslehrgang II 1996/97

Nr. 13626 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 11. Juli 1995

Am 22. Januar 1996 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert bis Dezember 1997 (26 Abschnitte und schriftliche Prüfung); die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im März 1998 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr durchgeführt. Es stehen mindestens 20 Plätze zur Verfügung. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Finanz- und Haushaltsplanung für das Jahr 1996 können wir z. Zt. noch nicht entscheiden, ob zum selben Zeitpunkt ein weiterer Lehrgang II mit ebenfalls 20 Plätzen eingerichtet werden kann. Der Beginn wird sich ggf. um ca. ein halbes Jahr verschieben. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierzu noch besondere Nachricht.

Die Lehrgangabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mindestens ein Lehrgangabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehr-

gangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 der APrO Verw. I und II wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt 15,- DM pro Tag. Da An- und Abreisetage dabei als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 60,- DM je Lehrgangsabschnitt.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) erfüllen, bis zum **15. September 1995** über die Vorsitzenden der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrgangs einverstanden erklärt und zusichert, daß die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung der Dienst-

stellenleitung können bei uns angefordert werden, Telefon (02 11) 45 62-313 oder -406.

Das Landeskirchenamt

Verlust eines Kirchensiegels

Nr. 16484 Az. 11-5-5

Düsseldorf, 19. Juni 1995

Düsseldorf, Theodor-Fliedner-Gymnasium

Das Dienstsiegel des Theodor-Fliedner-Gymnasiums ist bei einem Einbruch im Sekretariat in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai 1995 gestohlen worden.

Das Siegel trägt die Umschrift „Theodor-Fliedner-Gymnasium der Ev. Kirche im Rheinland“ und zeigt als Siegelbild ein Schiff auf Wellen.

Das Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir der Schulabteilung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert: ✓

Pastor im Hilfsdienst Volker Alsdorf am 21. Mai 1995 in der Kirchengemeinde Bitburg.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Klaus Bajohr am 25. Mai 1995 in der Domgemeinde zu Brandenburg a. d. Havel.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Becker am 28. Mai 1995 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath.

Pastorin im Hilfsdienst Stephanie Eggert am 28. Mai 1995 in der Kirchengemeinde Dierdorf.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Eidmann am 25. Mai 1995 in der Kirchengemeinde Hilden.

Pastorin im Hilfsdienst Nanette Gosling am 10. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Andreas Grünschloß am 4. Juni 1995 in der Lukas-Kirchengemeinde Bad Kreuznach.

Pastor im Hilfsdienst Martin Heimbucher am 14. Mai 1995 in der Kirchengemeinde Elberfeld-West.

Pastorin im Hilfsdienst Margitta Kruppa am 23. April 1995 in der Kirchengemeinde Hersel.

Pastor im Hilfsdienst Markus Schaefer am 25. Mai 1995 in der Kirchengemeinde Rheinbach.

Pastor im Hilfsdienst Olaf Schaper am 7. Mai 1995 in der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf.

Pastorin im Sonderdienst Vera Schellberg am 5. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld.

Pastor im Hilfsdienst Christian Schwark am 20. Mai 1995 in der Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf.

Pastor im Hilfsdienst Harald Ulland am 11. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Schwafheim.

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Zimmermann-Fröb am 5. Juni 1995 in der Kirchengemeinde Langenberg.

Ordiniert als Predigthelfer: ✓

Predigthelfer Heinrich Bartels, Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, am 28. Mai 1995.

Predigthelfer Michael Reese, Kirchengemeinde Ehringhausen-Dillheim, Kirchenkreis Braunsfeld, am 7. Mai 1995.

Berufen/Pfarrstellen: ✓

Pfarrer Wolfgang Döring zum Pfarrer des Kirchenkreises Aachen (14. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 86.

Pastor im Sonderdienst Dieter Gartmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Nord (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 214.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Keimburg zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 330.

Pastor im Sonderdienst Falk-Rüdiger Breuer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 419.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Fidelak zum Pfarrer der Kirchengemeinde Güdingen, Kirchenkreis Saarbrücken. Gemeindeverzeichnis S. 493.

Berufen/Beamtenstellen: ✓

Kirchenverwaltungs-Amtmann Bernd Abel vom Kirchenkreis Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Studienrat i. K. Volker Baumgarten vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudienrat i. K.

Landeskirchen-Amtmann Hans-Werner Dotzauer zum Landeskirchen-Amtsrat.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Inge Gaebel in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Schulzentrum in Hilden eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Ursula Geelen-Chwalczik zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin.

Oberstudienrat i. K. Rainer van Heukelum vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum Studiendirektor i. K.

Landeskirchen-Amtmann Rolf Keuchel zum Landeskirchen-Amtsrat.

Oberstudienrat i. K. Helmut Naaf vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium zum Studiendirektor i. K.

Landeskirchen-Amtmann Herbert Plischke zum Landeskirchen-Amtsrat.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Raff in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Amtmann Rüdiger Rentzsch zum Landeskirchen-Amtsrat.

Oberstudienrat i. K. Bernd Scheer vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Studiendirektor i. K.

Entlassen: ✓

Pastorin Iris Brandt nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor im Sonderdienst Dieter Gartmann mit Ablauf des 31. Juli 1995 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Dirk Holthaus mit Ablauf des 14. Mai 1995 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor Joachim Triebel-Kulpe nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 2. Juni 1995.

Eintritt in den Ruhestand: ✓

Pfarrer Gerd Ferwendel, Kirchengemeinde Hottenbach und Stipshausen, mit Wirkung vom 1. August 1995. Gemeindeverzeichnis S. 547.

Pfarrer Hans-Herrmann Hagmann, Kirchengemeinde Niederbiel, Kirchenkreis Braunsfeld, mit Wirkung vom 1. Juli 1995. Gemeindeverzeichnis S. 159.

Studiendirektor i. K. Karl-Herbert Halbach vom Bodelschwingh-Gymnasium Herchen mit Ablauf des 31. Juli 1995.

Verwaltungsdirektor Kurt Hilgert vom Rheinischen Rechenzentrum für Kirche und Diakonie mit Ablauf des 30. Juni 1995. Gemeindeverzeichnis S. 69.

Kirchenverwaltungs-Direktor Herbert Kretschmann vom Kirchenkreisverband Düsseldorf mit Ablauf des 31. August 1995. Gemeindeverzeichnis S. 181.

Pfarrer Hans Land, Kirchengemeinde Osterath (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1995. Gemeindeverzeichnis S. 393.

Pfarrer Arno Schefels, Kirchenkreis Krefeld (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1995. Gemeindeverzeichnis S. 385.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Gabriele Schilp vom Gemeindeamt der Kirchengemeinde zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, mit Ablauf des 31. Juli 1995.

Dozent Wolfgang Schneider von der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal zum 1. August 1995.

Pfarrer Paul Gerhard Schoenborn, Kirchenkreis Barmen (13. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1995. Gemeindeverzeichnis S. 121.

Pfarrer Walter Schubert, Kirchengemeinde Aachen, Bereich I. (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1995. Gemeindeverzeichnis S. 87.

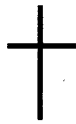
Kirchenrat Prof. Dr. Hans Strauß vom Landeskirchenamt zum 1. August 1995.

Pfarrstellenaufhebungen: ✓

In der Kreuz-Kirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, wird mit Wirkung vom 1. September 1995 die 1. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 243.

In der Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 465.

In der Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Wirkung vom 1. September 1995 die 4. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 483.



Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Römer 14, 8

Aus diesem Leben wurden abberufen: ✓

Pfarrer Horst Jung am 14. Juni 1995 in Sulzbach, Pfarrer in Sulzbach, Superintendent des Kirchenkreises Ottweiler, geboren am 26. November 1933, ordiniert am 15. Dezember 1963 in Dellwig-Frintrop-Gerschede.

Pfarrer i. R. Heinrich Lücke am 29. April 1995 in Beilstein, zuletzt Pfarrer in Heckinghausen, geboren am 26. Juni 1912 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 11. April 1941 in Wuppertal-Barmen.

Der niederländische Pfarrer i. R. Leendert van der Marel am 25. April 1995 in Apeldoorn (Niederlande), zuletzt Pfarrer i. R. mit Beschäftigungsauftrag in Moyland und Louisendorf, geboren am 31. August 1909 in Amsterdam, ordiniert am 2. Oktober 1938 in den Niederlanden.

Pfarrer Johann Polok am 16. Mai 1995, Pfarrer in der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 17. Dezember 1939 in Jeroltschütz, ordiniert am 10. Oktober 1965 in Warschau.

Pfarrer i. R. Erich Schult am 15. Juni 1995, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Moers, geboren am 21. April 1904 in Mönchengladbach, ordiniert am 21. März 1935 in Hilden.

Pfarrstellenausschreibungen: ✓

Die 4. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Neuss, Kirchenkreis Gladbach, für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Neuss, ist zum 1. August 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 286/287. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. Juni 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Uni-ons-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 390. Bewerbungen sind bis spätestens 31. Januar 1996 an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

Die Kirchengemeinde Köln-Bayenthal sucht in der Nachfolge des in den Ruhestand tretenden derzeitigen Amtsinha-

bers zum 1. Mai 1996 eine Pfarrerin / einen Pfarrer. Wir wünschen uns, daß sie/er Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft mitbringt; Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes, verankert in der lutherischen Tradition, hat; die lebendige ökumenische Arbeit vor Ort fortsetzt; die liturgische und musikalische Tradition der Gemeinde fortführt; junge Menschen ansprechen kann und die bestehende Kinder- und Jugendarbeit schwerpunktmäßig fördert; eine offene, warmherzige Persönlichkeit und gute(r) Seelsorger(in) ist, die/der Menschen unterschiedlichster Prägung und sozialer Herkunft zusammenführt; unseren Mitarbeiterkreis in guter Kooperation zu selbständiger Arbeit inspirieren kann. Wir sind eine Kirchengemeinde am südlichen Stadtrand von Köln mit einer Kindertagesstätte und einem Kindergarten, einem Altenwohnhaus, einer Reihe von Gemeindegemeinschaften und -kreisen für jung und alt, verschiedenen musikalischen Gruppen mit unserem A-Kantor, die alle erhalten und ausgebaut werden wollen. In unserer Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Näheres ergibt sich aus einem Informationsblatt, das auf Anfrage vom Gemeindeamt Köln Süd-West, Zollstockgürtel 20, 50969 Köln, Telefon (02 21) 36 30 39 oder vom Vorsitzenden des Presbyteriums, Klaus von Harleßem, Bonner Straße 487, 50968 Köln, Telefon (02 21) 38 58 59, gerne zugesandt wird. Auskunft erteilen: Der Vorsitzende des Presbyteriums und Pfarrer Siegfried Weiß, Telefon (02 21) 38 31 01. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Köln-Bayenthal über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 50321 Brühl, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bitburg, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. August 1995 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 545. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen: ✓

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte – Verwaltungsamt für die Johannes-, Kreuz-, Tersteegen- und Zionskirchengemeinde – ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines/einer evangelischen Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt: die Sachbearbeitung einer Kirchengemeinde, Protokollführung während der Presbyteriumssitzungen, die Abwicklung des gesamten Personalwesens (Abrechnung erfolgt über RKD-ZGAS) der vier Gemeinden. Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter/in mit Zweiter Kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichgestellter Ausbildung des Öffentlichen Dienstes, der/die selbständig und eigenverantwortlich arbeiten möchte und vor allem über gute Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeits- und Tarifrecht des Kirchlichen bzw. Öffentlichen Dienstes verfügt. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Bei entsprechender fachlicher Eignung kann die Stelle auch mit einem Bewerber / einer Bewerberin mit Erster Verwaltungsprüfung besetzt werden. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe IV b / IV a BAT-KF bewertet. Eine Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 10 BBesG) ist möglich. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben. Die im Öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen werden gewährt sowie ein Arbeitsplatz in einem neu umgebauten

und mit neuester Technik ausgestatteten Gemeindeamt. Eine Wohnung kann gegebenenfalls gestellt werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Gemeindefachausschuß des Gemeinsamen Gemeindeamtes Düsseldorf-Mitte, Collenbachstraße 10, 40476 Düsseldorf. Telefonische Auskunft erteilt die Gemeindefachleiterin Frau Klein, Telefon (02 11) 9 48 27 12.

Im Gemeindeamt Solingen-Altstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als Personalsachbearbeiter(in) zu besetzen. Die Stelle ist nach A 11 BBesG / IV a BAT-KF bewertet. Die Berechnung und Zahlbarmachung der Gehälter für ca. 400 Personalfälle erfolgt über das PC-Personalprogramm EASY-GAST durch das RKD. Wir suchen eine(n) engagierte(n) und kooperative(n) Mitarbeiter(in) mit Zweiter, mindestens jedoch Erster Verwaltungsprüfung. Fundierte Kenntnisse des kirchlichen Arbeitsrechtes sowie steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen sind erforderlich. Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir an die Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden, Kölner Straße 17, 42651 Solingen. Auskünfte erteilt Herr Winglewski, Telefon (02 12) 22 20 35.

Wir, die Kirchengemeinde Wuppertal-Südstadt, sind eine Gemeinde mit drei Gottesdienststätten, sechs Gemeindepfarrstellen und zahlreichen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Da unser bisheriger Kirchenmusiker ein Kreiskantorat übernommen hat, suchen wir für unsere B-Kirchenmusikerstelle an der Christuskirche eine(n) aufgeschlossene(n), experimentierfreudige(n) B-Kirchenmusiker oder B-Kirchenmusikerin, der/die die begonnene Arbeit weiterführt und ausbaut. Zu den Aufgaben gehören Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt (Sonntagsgottesdienst, Kindergottesdienst, Kindergartengottesdienst, Schulgottesdienst, Altenheimgottesdienst usw.), die Leitung kirchenmusikalischer Gruppen (Kinderkantorei, Kantorei, Seniorenkantorei), die Durchführung von Kirchenmusiken, Friedhofsdienst, die Begleitung anderer kirchenmusikalischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Pflege der Kontakte zu anderen musischen Institutionen. Freude an Gemeindefacharbeit ist eine Grundvoraussetzung für diese Stelle. Unsere Christuskirche ist ausgestattet mit einer dreimanualigen Orgel (35 Register), erbaut 1962 von der Firma Karl Schuke, Berlin; die Orgel ist 1991 (von

der Firma Matthias Kreienbrink, Osnabrück) grundlegend renoviert worden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen erbitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Auskunft erteilt Pfarrerin A. van der List, Telefon (02 02) 42 11 57.

Der Kirchenkreis Völklingen und die Kirchengemeinde Kölln suchen zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu erstmaliger Besetzung eine/n B-Kirchenmusiker/in. Die Stelle ist so konzipiert, daß der/die B-Kirchenmusiker/in im Bereich der evangelischen Kirchengemeinde Kölln (zwischen Saarbrücken und Völklingen) wohnen soll, dort an den drei Gottesdienststellen die Orgel an Sonn- und Feiertagen sowie bei den Kasual- und Wochengottesdiensten spielt, die beiden Kirchenchöre in Köllnbach und Walpershofen leitet sowie die musikalische Erziehung der Kinder wahrnimmt (ein großes Orffinstrumentarium ist vorhanden). Im Bereich des Kirchenkreises gehört die Betreuung und Beratung der Chöre und nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen ebenso zum Aufgabenbereich wie die Heranbildung des Nachwuchses und die Durchführung von Orgelkonzerten in der Völklinger Versöhnungskirche (dreimanualige Schukeorgel mit 54 Registern). Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde wünschen sich eine/n Bewerber/in mit Phantasie und Mut, auch ungewöhnliche Wege zu gehen. Die Besoldung erfolgt nach BAT-KF. Für Rückfragen stehen der Synodalreferent für Kirchenmusik, Pfarrer Dr. Wilhelm Otto Deutsch, Telefon (0 68 98) 3 21 49 oder Pfarrer Dr. Joachim Conrad in Püttlingen, Telefon (0 68 98) 6 29 11, zur Verfügung. Die Bewerbungen gehen an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kölln über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen.

Literaturhinweis

Erna Moskal / Sibbrand Foerster, **Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder**, 15., überarbeitete und erweiterte Auflage, 1995. 360 Seiten. Format DIN A 5. Kartoniert. DM 46,-. ISBN 3-555-30358-9.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzelexemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
